© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.biologiezentrum.at

2. Antrag auf Abänderung des §. 19 der organischen Bestimmungen.

Unterzeichneter, der durch Berufsgeschäfte abgehalten war, die letzte Versammlung unseres Vereins in Gmünd zu besuchen, erlaubt sich, hier schriftlich einen Antrag zu stellen, den er mündlich vorzubringen beabsichtigt hatte. Der Antrag bezweckt eine Abänderung des §. 19 unserer Statuten, betreffend die Zeit und den Ort der Generalversammlungen.

Was die Zeit anbelangt, so scheint der 1. Mai für eine Zusammenkunft nicht glücklich gewählt zu sein, erstens, sofern in unserem Himmelsstrich derselbe allzuoft noch der schlechten Jahreszeit angehört und hier auf gutes Wetter weit weniger zu rechnen ist, als dies später der Fall zu sein pflegt; zweitens, sofern der 1. Mai fast jedes Jahr noch in die Zeit fällt, wo Aerzte und Apotheker am meisten zu thun haben. Ich würde daher zu den Generalversammlungen den 1. Juni, oder noch besser einen Tag im August oder September (in welche Zeit in der Regel die ärztliche Vakanz fällt) vorschlagen.

Was den Ort der Versammlungen betrifft, so scheint die Abwechslung nach Kreisen und die Verlegung der Zusammenkünfte in kleinere Städte der Frequenz der Versammlungen Eintrag zu thun, und scheint unser Verein hierin dieselbe Erfahrung machen zu sollen, welche der württemb. ärztliche Verein seit geraumer Zeit bei seinen Versammlungen gemacht hat: dass nämlich diese nur dann gehörig besucht waren, wenn sie in einer grösseren Stadt, wie Stuttgart, Ulm u. s. f. statt fanden. Jedes Mitglied vom Land hat wenigstens auch einmal im Jahr

Veranlassung, nach Stuttgart zu gehen; es wird darum eine Versammlung in Stuttgart eher besuchen, als eine anderswo stattfindende, und zwar um so mehr, als hier die Hoffnung, neue Bekanntschaften zu machen und alte zu erneuern, am grössten ist, und es in Stuttgart, was Sammlungen betrifft, doch immer am meisten zu sehen gibt. Sodann sind die meisten Mitglieder unseres Vereins Stuttgarter, und wird also eine Versammlung in Stuttgart schon aus diesem Grund immer am meisten besucht sein. Beim Entwurf unserer Vereinsstatuten war die ungleiche Vertheilung der Mitglieder in den verschiedenen Kreisen nicht vorauszusehen, man konnte also damals die Bestimmung festsetzen, nach Kreisen abzuwechseln. Gegenwärtig aber, wenn man das neueste Verzeichniss unserer Mitglieder (Jahrg. V, 2, p. 173) durchsieht, wornach unter 361 Mitgliedern z. B. im Jaxtkreise blos ungefähr 30 sind, wird man es billiger finden, die Versammlungen da zu halten, wo die meisten Mitglieder sind, oder wo die meisten Mitglieder ohne viel Aufwand von Zeit und Geld sich einfinden können. Ich möchte daher vorschlagen, die Versammlungen öfter, als dies in den Statuten festgesetzt ist, in Stuttgart zu halten; und ausser Stuttgart (und etwa Tübingen) nur solche Orte zu Zusammenkünften zu wählen, die vermöge der Lage an der Eisenbahn der Mehrzahl der Vereinsmitglieder bequemer sind. Bei Berücksichtigung dieses Verhältnisses würde es auch den Ausschussmitgliedern möglich, sich künftig zahlreicher einzufinden.

Ich schliesse mit der Versicherung, dass mit meinem Antrag noch viele andere Mitglieder vom Land einverstanden sind.

Urach, im Juli 1850.

Dr. Finkh.

Bemerkungen der Redaktion über vorstehenden Antrag.

Der Antrag des ehrenwerthen Vereinsmitgliedes Hr. Dr. Finkh erscheint gewiss als sehr wohlbegründet und hat seine praktische Bedeutung gerade bei der Gmünder Versammlung gefunden,

wo die winterliche Witterung des Frühjahrs Veranlassung war, dass blos 10 Mitglieder bei der Versammlung erschienen und selbst diejenigen Ausschussmitglieder sich von der Theilnahme abgehalten sahen, welche die im Ausschuss vorgeschlagene Vertagung der Gmünder Versammlung vom 1. Mai auf einen späteren Termin nicht gut geheissen hatten.

In formeller Beziehung steht der Mittheilung des Antrags in den Jahreshaften nichts im Wege; nur könnte derselbe laut §. 22 der org. Bestimmungen nicht als auf der Gmünder Versammlung selbst gestellt angesehen werden, er hätte dort dem Geschäftsführer schrifflich übergeben, und von demselben der Versammlung vorgelegt werden sollen. Seine Mittheilung in den Heften kann daher nur die Beziehung haben, dass sie für die Vorlegung in der nächsten Stuttgarter Generalversammlung vorarbeitend wirke, indem jedes Mitglied Veranlassung erhält, sich seine Ansicht im Voraus zu bilden.

Was den Inhalt des Antrags betrifft, so geht Letzterer dahin: dass die Zeit der Generalversammlung (der 1. Mai) und die Wahl der Orte nach dem in §. 19 vorgeschriebenen Turnus, statutarisch verändert werden sollte.

In ersterer Beziehung, die Zeit betreffend, so kann §. 19 der Statuten unmöglich so verstanden werden, dass die Generalversammlungen unter allen Umständen jährlich nur am 1. Mai und an keinem andern Tage stattfinden dürfen. Die Bestimmung des §. 19 kann nur als Regel angesehen werden; die Erwägung von Hindernissen, welche der Abhaltung einer Versammlung am 1. Mai entgegenstehen können und der hiernach nöthig werdenden Abweichung von der Regel, muss wohl selbstverständlich dem Ausschuss unter Rücksprache mit dem jeweiligen Geschäftsführer anheimgegeben sein. So hat sich denn auch bisher die in der Natur der Sache liegende Observanz gebildet, dass bei der vorausgängigen Rücksprache des Ausschusses mit dem Geschäftsführer bei Herannahen des 1. Mai stets die erste Frage die war: „ob der Abhaltung der Versammlung am 1. Mai kein örtliches oder persönliches Hinderniss im Wege stehe“. Abweichungen von der Bestimmung: „jährlich am 1. Mai“ sind auch in der kurzen Zeit des Bestehens unseres

Vereins bereits zwei als Vorgänge zu nennen: Im Jahr 1848 wurde, mit Umgehung der Bestimmung „jährlich“ die Generalversammlung auf ein volles Jahr vertagt; die Versammlung zu Ulm 1849 wurde auf den 30. April anberaumt, weil dieser Tag für die Hin- und Herreise günstiger erschien. Einer Verlegung der Versammlung vom 1. Mai auf einen spätern Tag im Mai, Juni, Juli, etc. durch Verabredung des Ausschusses mit dem Geschäftsführer nach Gründen der Zweckmässigkeit kann vernünftigerweise nichts im Wege stehen und eine statutarische Festsetzung eines andern Tages im Jahr als der 1. Mai kann schon desswegen als völlig entbehrlich erscheinen, weil bei jedem anderen Tage im Jahre ähnliche, in Hindernissen verschiedener Art liegende Motive zu Abweichungen von der Regel eintreten können. Solchen Motiven können selbst positive, in den Zwecken des Vereins liegende Gründe unterliegen, wie z. B. wenn in einer oder der andern Gegend des Landes die Flora oder Fauna zu einer andern Zeit, als gerade im ersten Frühjahr, oder überhaupt um die statutarische Versammlungszeit einen Besuch an Ort und Stelle räthlicher macht. Gegen den September aber würde die Collision mit der Versammmlung der deutschen Naturforscher und Aerzte ein für allemal sprechen.

Ein Anderes ist es mit Veränderung des statutaririschen Turnus zwischen den 4 Kreisen des Landes mit Wiederkehr nach Stuttgart je im fünften Jahr. Bei statutarischer Festsetzung dieses Turnus ging man von der loyalen Absicht aus, den allerdings verhältnissmässig zahlreichsten Mitgliedern, welche zu Stuttgart und der nächsten Umgegend wohnen, ebendesswegen weil sie die zahlreichsten sind, auch nicht den Anschein eines Vorrechts vor den auf dem Lande wohnenden Mitgliedern zuzusprechen, vielmehr durch das viermalige Hinauskommen zu Letzteren, denselben die Theilnahme an den Versammlungen zu erleichtern, und auch auf dem Lande mehr und mehr Mitglieder dem Vereine zu gewinnen; eine Rücksicht, welcher der Erfolg auf den bisherigen Versammlungen in den Kreisen des Landes auch stets mehr oder weniger entsprochen hat. Ein Abweichen von der wörtlichen Bestimmung des Turnus zwischen Schwarzwald- Neckar- Jaxt- Donaukreis hat

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.biologiezentrum.at

aber wirklich de facto schon stattgefunden, indem man in den 2 letzten Jahren den Donaukreis vor dem Jaxtkreise gewählt hat, und so möchte auch hier der Satz gültig sein, dass die Generalversammlung, welche den Kreisort je für das künftige Jahr zu wählen hat, nach Gründen der Zweckmässigkeit auch von der nur als Regel festgesetzten Ordnung der org. Bestimmungen abzuweichen die Vollmacht haben müsse. Von einem Turnus aber völlig abzugehen, würde schon aus obigen Gründen, welche die Festsetzung eines Turnus hervorriefen, nicht gerathen erscheinen, obgleich der Antrag dazu von einem auswärtigen Mitgliede ausgeht, — wenn auch nicht noch ein weiterer und zwar ein Hauptgrund darin zu finden sein müsste, dass es ganz in der Richtung der Zwecke des Vereins (§. 1) liegt, durch den Besuch solcher Orte in den 4 Kreisen des Landes, wie sie in dem Beisatz des §. 19 geschildert sind, die „Erforschung der natürlichen Verhältnisse des Vaterlandes" zu fördern, indem dadurch den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit und Veranlassung zu persönlicher Kenntnissnahme der Eigenthümlichkeiten solcher, in naturwissenschaftlicher Rücksicht wichtigen Orte und Gegenden dargeboten wird.

Wenn daher auch in Beziehung auf die Wahl des Ortes die Generalversammlung oder der Ausschuss (letzterer in Beziehung auf die Stellung von Anträgen) nicht an ein pedantisches Festhalten an den Worten des §. 19 gebunden sein kann, sondern Gründe der Zweckmässigkeit den Ausschlag geben müssen, so möchte auch in dieser Beziehung eine Abänderung des §. 19 der org. Bestimmungen entbehrlich erscheinen, um so mehr, als auch von einer abgeänderten statutarischen Bestimmung Abweichungen erlaubt sein müssten, welche sich in Zukunft in ähnlicher Weise und aus ähnlichen Gründen, wie in vorliegendem Fall, aufdringen würden.

Plieninger.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg

Jahr/Year: 1850

Band/Volume: 6

Autor(en)/Author(s): Plieninger Theodor

Artikel/Article: 2. Antrag auf Abänderung des §. 19 der organischen Bestimmungen 151-155